

Cichorek, Anne; Koch, Susanne; Walwei, Ulrich

**Research Report**

## Arbeitslosengeld II: Höhere Arbeitsanreize geplant. Neuer Vorschlag für bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten, vor allem bei niedrigen Einkommen

IAB-Kurzbericht, No. 7/2005

**Provided in Cooperation with:**

Institute for Employment Research (IAB)

*Suggested Citation:* Cichorek, Anne; Koch, Susanne; Walwei, Ulrich (2005) : Arbeitslosengeld II: Höhere Arbeitsanreize geplant. Neuer Vorschlag für bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten, vor allem bei niedrigen Einkommen, IAB-Kurzbericht, No. 7/2005, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/158187>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## *In aller Kürze*

- Die Möglichkeiten zum anrechnungsfreien Hinzuverdienen entscheiden mit darüber, wie weit sich die Suche nach einer regulären Beschäftigung für ALG II-Empfänger lohnt.
- Die Regelungen im SGB II führen gegenüber den alten Bestimmungen zu merklichen Verschlechterungen bei der Anrechnung niedriger Einkommen.
- Der Jobgipfel-Kompromiss würde die Anreize zur Beschäftigungsaufnahme im niedrigen Einkommensbereich wieder leicht erhöhen.
- Dies erscheint sinnvoll, denn für viele Langzeitarbeitslose dürfte der Sprung von der Transferleistung direkt in sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung zunächst zu groß sein.
- Ein Mini-Job kann den Einstieg erleichtern. Dann sollte aber ein auf Dauer Existenz sicherndes Einkommen angestrebt werden.
- Eine Erhöhung des anrechnungsfreien Einkommens ist aus Anreizgründen überlegenswert, würde aber zu massiven Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte führen, wenn nicht gleichzeitig die Transferleistungen reduziert würden.
- Ein Ausweg aus diesem Dilemma sind befristete Zuschüsse. So könnte ein Einstiegsgeld für Hilfeempfänger, die erwerbstätig werden, sinnvoll sein – wenn sie sich dann durch Einkommenssteigerungen dauerhaft vom Transferbezug befreien können.

*Autor/in*

**Anne Cichorek  
Susanne Koch  
Ulrich Walwei**

## *Arbeitslosengeld II*

# Höhere Arbeitsanreize geplant

*Neuer Vorschlag für bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten, vor allem bei niedrigen Einkommen*

**Durch Hartz IV fallen die Transferleistungen für die meisten Langzeitarbeitslosen weit weniger „großzügig“ aus als vorher. Davon verspricht sich der Gesetzgeber u.a., dass Langzeitarbeitslose noch mehr Bereitschaft zeigen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Maßgeblich dafür ist, welche Möglichkeiten und Anreize zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt bestehen. Wichtig ist dabei auch die Regelung des Hinzuverdienstes für ALG II-Empfänger, die mit darüber entscheidet, inwieweit sich Suchaktivitäten auf dem Arbeitsmarkt lohnen. Der folgende Beitrag diskutiert die geltenden Bestimmungen zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten im Sozialgesetzbuch II und die aktuell in Aussicht gestellten Alternativen anhand von Vergleichsrechnungen.**

Ein gravierendes Problem in dem bis Ende letzten Jahres noch getrennten System von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bestand darin, dass die Möglichkeiten des Hinzuverdienens für Erwerbslose stark beschränkt waren (zu den Details der Regelungen vgl. Übersicht auf Seite 6). Die Arbeitslosenhilfe sah zwar einen Freibetrag für hinzuverdientes Einkommen vor, ermöglichte aber nur einen maximalen Zusatzverdienst von 165 €. Bei der Sozialhilfe gab es komplizierte Bestimmungen, die im Regelfall höchstens 148 € Einkommen anrechnungsfrei ließen. Für die Bezieher von Arbeitslosen- und Sozialhilfe setzten die begrenzten Möglichkeiten des Hinzuverdienens somit nur geringe Anreize zur (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbsarbeit mit einem Einkommen unterhalb des kulturellen Existenzminimums.

von Empfängern der Grundsicherung. Vom Zusatzverdienst können zunächst sog. Absetzbeträge, z.B. eine Versicherungspauschale oder auch Werbungskosten, im Sinne eines Freibetrags abgezogen werden. Darüber hinaus sind – unter Berücksichtigung einer Netto-Bruttoquote – für die Anrechnung drei Einkommensstufen maßgeblich. Bei einem Bruttoeinkommen unter 400 € werden 15% des Nettoeinkommens nicht auf die Transferleistung angerechnet. Zwischen 400 € und 900 € bleiben 30% anrechnungsfrei und in der Spanne von 900 € bis 1500 € sinkt der beim Leistungsempfänger verbleibende Teil des Einkommens wieder auf 15%. Erst bei monatlichen Bruttolöhnen oberhalb von 1500 € erfolgt eine vollständige Anrechnung von Zusatzverdiensten.

Die Regelungen im SGB II zur Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Hilfeleistung, sehen im Vergleich zu dem getrennten System von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe Veränderungen vor, die bei niedrigeren Zusatzverdiensten zu merklichen Verschlechterungen führen und bei höheren zu leichten Verbesserungen (vgl. hierzu auch Knabe 2004). So stellen sich im Vergleich zur Regelung

## **Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II**

Die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Regelungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) veränderten die finanziellen Anreize für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit

in der Arbeitslosenhilfe alleinstehende ALG II-Bezieher erst oberhalb eines Zusatzverdienstes von etwa 700 € besser. Durch die Regelung steigen somit im Vergleich zum getrennten System von Arbeitslosen- und Sozialhilfe die Anreize für Langzeitarbeitslose zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung, während Mini-Jobs weniger attraktiv werden.

Die geltenden Bestimmungen im SGB II sind das Resultat eines politischen Kompromisses. So beinhaltet der ursprüngliche Gesetzentwurf der Regierungskoalition im untersten Einkommenssegment eine geringfügig großzügigere Regelung gegenüber der anschließenden Einigung im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat. Dagegen sah das von der CDU eingebrachte Existenzgrundlagengesetz eine vollständige Anrechnung von Erwerbseinkommen bis 400 € vor. Im Gesetzgebungsprozess zu Hartz IV dominierte damit die Position, das Hinzuverdienenden durch Mini-Jobs eher zu begrenzen.

Eine hohe Anrechnung des Einkommens aus Mini-Jobs auf die Transferleistung ALG II (hohe Transferenzugsrate) könnte man damit rechtfertigen, dass diese im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zunächst keine Chance auf ein existenzsicherndes Einkommen bieten. Für verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten im unteren Einkommenssegment spricht, dass Mini-Jobs für Langzeitarbeitslose und Schwervermittelbare als Brücke zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung fungieren könnten. Auch mit Blick auf die Mehraufwandsentschädigung im Rahmen sog. „Zusatzjobs“ oder „Ein-Euro-Jobs“ sollten bestimmte Beträge gerade im unteren Einkommenssegment anrechnungsfrei bleiben, um (nicht intendierte) konkurrierende Anreizstrukturen zu vermeiden. Eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt sollte zumindest von der Einkommensebene attraktiver sein als im zweiten Arbeitsmarkt (vgl. hierzu den in Kürze erscheinenden Kurzbericht).

## Reformalternativen

Eine Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten kann im Prinzip an zwei Stellen ansetzen: zum einen an der

Höhe des Freibetrags und zum anderen an dem Prozentsatz, mit dem der Zusatzverdienst auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Eine Erhöhung des Freibetrags (bei gleich bleibender prozentualer Anrechnung) hat den Vorteil, dass Einkommen unter einer gewissen „Bagatellgrenze“ anrechnungsfrei bleiben. Der Nachteil besteht aber darin, dass sich dadurch an der Grenzbelastung nichts ändert und sich demnach die Arbeitsanreize oberhalb des Freibetrags nicht erhöhen würden. (Die Grenzbelastung gibt an, um wie viel sich die Höhe des ALG II verringert, wenn das Erwerbseinkommen um einen bestimmten Betrag steigt.)

Für eine Verringerung der prozentualen Anrechnung (bei gleich bleibendem Freibetrag) spricht, dass sich die Grenzbelastung bei Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit verringert. Gegen niedrigere Anrechnungssätze ist einzuwenden, dass erst bei höheren Erwerbseinkommen ein auch absolut hoher Zusatzverdienst realisiert werden kann. Natürlich können auch beide Stellschrauben gleichzeitig – mit den jeweils ange deuteten Wirkungen – bewegt werden.

## Neuregelung der Hinzuverdienstmöglichkeiten

Ausgangspunkt der Diskussion um mögliche Verbesserungen der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Empfänger des ALG II war die vergleichsweise hohe Transferenzugsrate von 85% bei Einkommen von bis zu 400 € monatlich. Sowohl Vorschläge aus den Reihen der Opposition als auch die Regierungserklärung des Bundeskanzlers im Vorfeld des Jobgipfels vom 17.3.2005 stellten deshalb auf günstigere Anrechnungsregelungen für niedrige Zusatzverdienste ab. Schließlich wurden auf der Basis der Ergebnisse des Jobgipfels am 15.4.2005 zwischen Regierung und Opposition Eckpunkte für eine Neuregelung im SGB II verabredet, die eine neuerliche Veränderung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für ALG II-Empfänger vorsieht.

Die angedachte Neuregelung vereinfacht die Anrechnung von Zusatzverdiensten, weil das Bruttoeinkommen nun zum entscheidenden Bezugspunkt werden

wird (vgl. Übersicht auf Seite 6). Die bisherigen Absetzbeträge, die auf einer komplizierten Ermittlung beruhen, sollen durch einen allgemeinen Grundfreibetrag in Höhe von 100 € ersetzt werden. Von dem Einkommen, das den Grundfreibetrag übersteigt, bleiben bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 € 20% anrechnungsfrei. Bei Bruttoeinkommen über 800 € kann der ALG II-Empfänger von dem darüber liegenden Betrag noch 10% behalten. Oberhalb eines Bruttoeinkommens von 1200 € bei Hilfebedürftigen ohne Kinder und von 1500 € von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erfolgt eine vollständige Anrechnung auf die Transferleistung.

Vergleicht man nun die Eckpunkte der angedachten Neuregelung mit den geltenden Bestimmungen des SGB II, wird am Beispiel eines alleinstehenden Empfängers von ALG II deutlich<sup>1</sup>, dass sich bei Realisierung der Jobgipfel-Variante bis zu einem Zusatzverdienst von 1200 € monatlich das verfügbare Einkommen – unabhängig der von der Höhe des Zusatzverdienstes – für die Betroffenen leicht erhöht (vgl. **Abbildung 1**). Dagegen sinkt die Grenzbelastung für ALG II-Empfänger bei Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit lediglich im unteren Einkommensbereich. Im mittleren und oberen Bereich bleibt die Grenzbelastung in etwa gleich.

Wegen der besonders einschneidenden Änderung der Hinzuverdienstmöglichkeiten unterhalb der Mini-Job-Schwelle von 400 € wird auf dieses spezifische Einkommenssegment noch einmal etwas genauer eingegangen. Dazu werden neben dem Vergleich von geltendem SGB II und der nun angedachten Jobgipfel-Variante auch noch die bis Ende letzten Jahres bestehenden Regelungen im Bereich der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe einbezogen. Die **Abbildung 2** (Seite 4) zeigt für das Segment von Bruttoeinkommen bis 400 € die Konsequenzen verschiedener Anrechnungsregelungen. Sie macht noch einmal deutlich, dass die Jobgipfel-Variante zwar eine Verbesserung des Status quo im SGB II

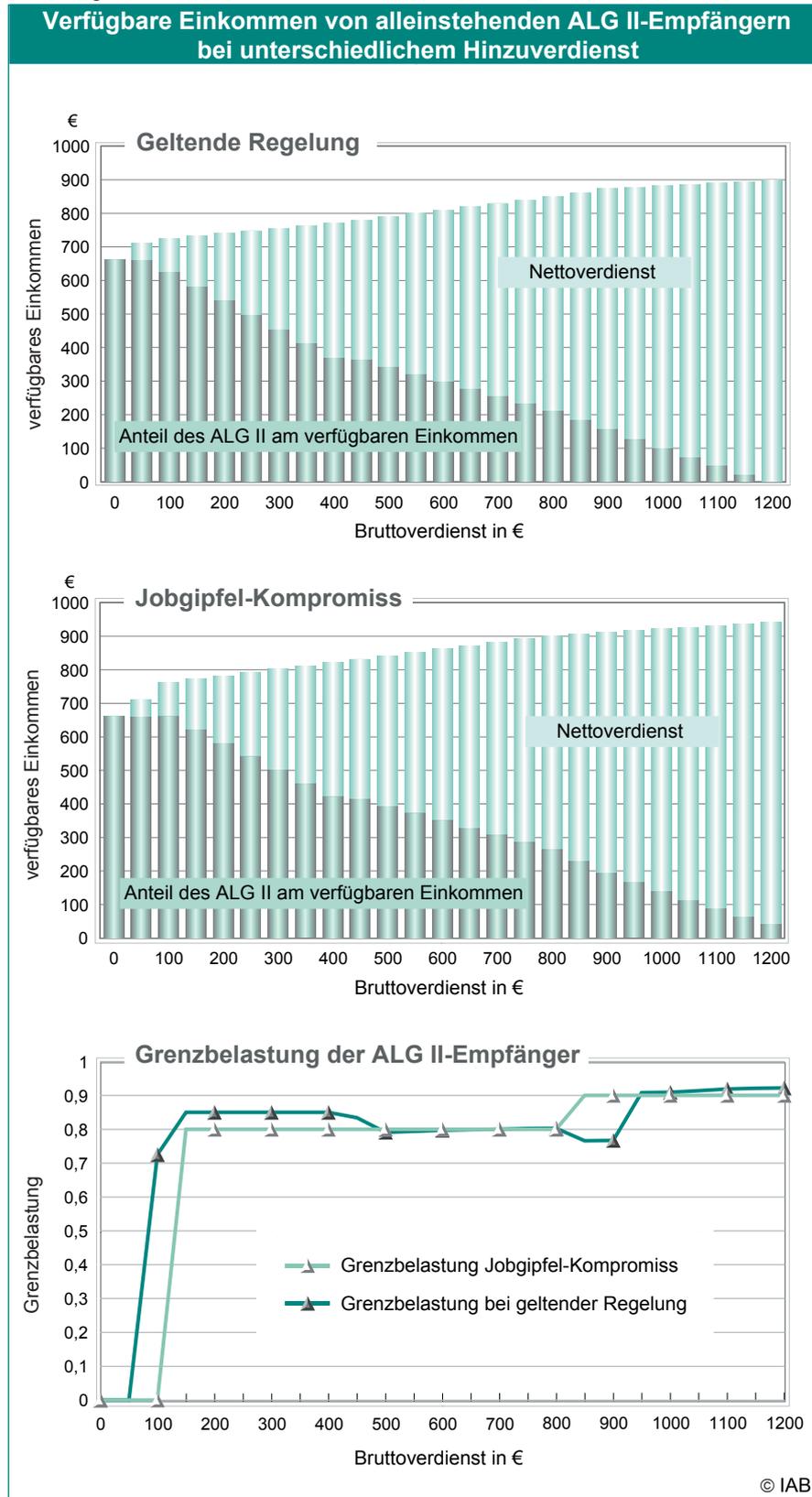
<sup>1</sup> Hier und im folgenden wurde bei den Berechnungen zur geltenden Regelung ein Freibetrag von 57,33 € unterstellt.

darstellt, dass aber erst knapp oberhalb eines Zusatzverdienstes in Höhe der Mini-Job-Schwelle von 400 € die Höhe des früher geltenden Freibetrags in der Arbeitslosenhilfe erreicht wird.

### Fiskalische Kosten und Arbeitsanreize

Die Veränderung der Hinzuverdienstmöglichkeiten beeinflusst die fiskalischen Kosten und die Arbeitsanreize.

Abbildung 1

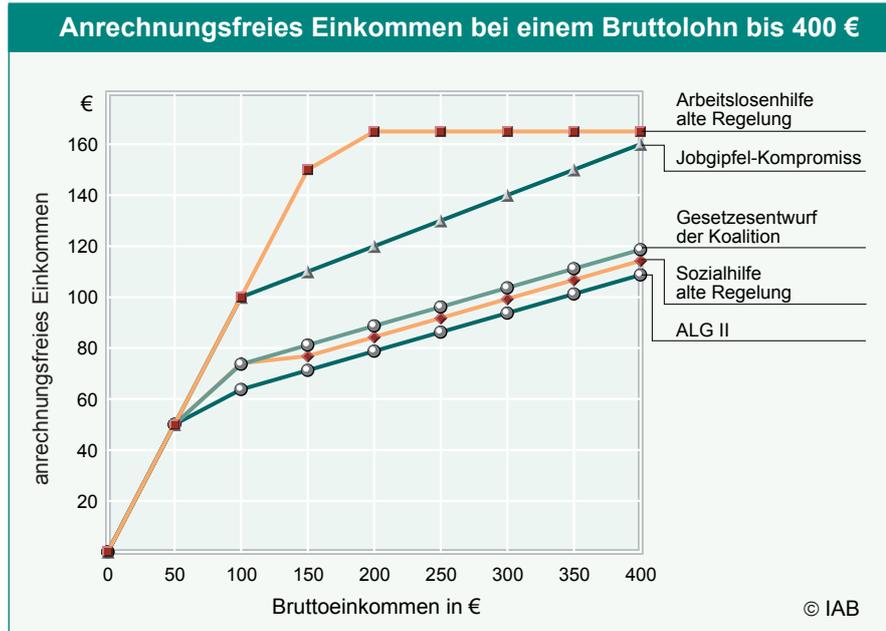


Eine Quantifizierung beider Effekte stößt allerdings auf erhebliche Probleme, vor allem wegen der bisher unzureichenden Datenlage über den Zusatzverdienst von ALG II-Empfängern. Allein bei der Berechnung der fiskalischen Konsequenzen der Neuregelungen unterhalb der Mini-Job-Schwelle von 400 €, die unterschiedliche Zusatzverdienstregelungen im Jahr 2004 bei Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängern gehabt hätten, ist man für wesentliche Werte auf Schätzungen und Setzungen angewiesen.

Im Jahr 2004 waren knapp 600.000 Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gleichzeitig geringfügig beschäftigt (vgl. BA 2005). Als weitere Orientierung steht lediglich eine Hochrechnung aus der IAB-Beschäftigtenstichprobe zur Verfügung (2%-Stichprobe der Beschäftigtenstatistik, letztes verfügbares Jahr 2001). Danach hatten knapp 20% aller Arbeitslosenhilfeempfänger (etwa 400.000 Personen) gleichzeitig eine geringfügige Beschäftigung. Ihr durchschnittlich erzielt Einkommen daraus betrug nur wenig mehr als die nach dem damals geltenden Recht anrechnungsfreien 165 € je Monat. Von diesem Einkommen bleiben nach den geltenden Regelungen des SGB II nur etwa 72 € anrechnungsfrei.

Legt man nun ausgehend von dem sich abzeichnenden überparteilichen Konsens hinsichtlich verbesserter Hinzuverdienstmöglichkeiten die Jobgipfel-Variante zugrunde, blieben 113 € anrechnungsfrei. Dies bedeutete unter sonst gleichen Bedingungen Mehrausgaben für Transferleistungen von 16,4 Mio. € je Monat. Bei den erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern kann man von zuletzt etwa 60.000 Personen ausgehen, die geringfügig beschäftigt waren, mit einem Durchschnittseinkommen von knapp 200 €. Nach geltendem SGB II wären davon knapp 80 € anrechnungsfrei geblieben, nach der großzügigeren Jobgipfel-Variante 120 €. Demnach entstünden bei dieser Personengruppe durch einen Übergang von der geltenden Regelung im SGB II zur Jobgipfel-Variante Mehrausgaben in Höhe von 2,4 Mio. € je Monat. Insgesamt würden sich also bei Realisierung der Jobgipfel-Variante allein durch Zusatzverdienste im Mini-Job-Bereich fiskalische Kosten von rund

Abbildung 2



19 Mio. € je Monat oder 228 Mio. € je Jahr ergeben. Dazu kämen Mehrkosten, die aus der für die Betroffenen in der Jobgipfel-Variante günstigeren Anrechnung höherer Einkommen resultieren. Sie lassen sich aber mangels geeigneter Daten nicht beziffern.

Die bisherigen Berechnungen und Überlegungen zu den fiskalischen Effekten gingen von Status-quo-Bedingungen aus. Zum einen wird darin vernachlässigt, dass beim Übergang zum ALG II bei einer gewissen Anzahl von Arbeitslosenhilfebeziehern die Leistungen wegen der Anrechnung von Partnereinkommen weggefallen sein dürften. Zum anderen berücksichtigen die fiskalischen Rechnungen nicht, dass durch verbesserte Zusatzverdienstregelungen die Arbeitsanreize steigen. Dies könnte sich in zweierlei Hinsicht auswirken: Zum einen nimmt die Bereitschaft zu, eine Erwerbstätigkeit mit niedrigem Einkommen anzutreten, zum anderen gäbe es bei den bereits Beschäftigten mit bisher niedrigem Zusatzverdienst eine Tendenz zur Ausweitung des Arbeitsangebotes in Stunden. Ein höheres Einkommen mit einer auch teilweisen Anrechnung auf die Transferleistung führt in der Tendenz zu Minderausgaben. Bisher existiert keine empirische Basis für eine Quantifizierung der Größenordnung solcher Verhaltensänderungen. Jedoch ist davon auszugehen, dass selbst bei Berücksichti-

gung der genannten Effekte sich für den Staat verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht selbst finanzieren.

Gerade weil sich im Bereich der besonders niedrigen Zusatzverdienste durch die Jobgipfel-Variante Verbesserungen ergeben, soll auch noch auf einige Ambivalenzen in diesem Kontext hingewiesen werden. Dafür spricht, dass es für Langzeitarbeitslose oftmals schwer ist, überhaupt wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Zwar befinden sich Langzeitarbeitslose auch im Bereich der Mini-Jobs in Konkurrenz zu anderen Arbeitsanbietern wie Schüler, Studenten, Rentner, Nebenerwerbstätige und Familienfrauen. Dennoch ist die Schwelle des Wiedereintritts in den Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung höher als bei einem Mini-Job. Von daher könnte selbst ein „kleiner“ Mini-Job den Einstieg zum Aufstieg einleiten. Ein Mini-Job kann aber auch dazu führen, dass sich ALG II-Empfänger mit der Kombination von Transferleistung und kleinem Mini-Job arrangieren und sich damit begnügen. Praxiserfahrungen auch durch ein intensiveres Case-Management in den Arbeitsgemeinschaften und optierende Kommunen sowie wissenschaftliche Evaluationen werden zeigen, ob Lock-in-Effekte oder Aufwärtsmobilität für Personen mit niedrigem Zusatzverdienst die realistischere Perspektive sind.

## Grenzen einer weiteren Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten

Eine aus Anreizgründen überlegenswerte drastische allgemeine Absenkung der Transferentzugsraten bei hinzuverdienenden Leistungsempfängern kann nicht empfohlen werden, denn sie würde zu massiven Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte führen. Sie entstünden deshalb, weil aus Gründen der Gleichbehandlung bisher nicht im Leistungsbezug stehende Niedrigverdiener ebenfalls Sozialtransfers beziehen könnten. Die zur Kompensation der Mehrbelastung benötigten Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen der öffentlichen Hand würden zu kontraktiven Effekten auf gesamtwirtschaftlicher Ebene und damit zu Einbußen bei Wirtschaftswachstum und Beschäftigung führen. Zudem sollten selbst die isolierten Arbeitsmarkteffekte großzügigerer Anrechnungsvorschriften nicht überschätzt werden. Zwar erhöhen sich durch günstigere Anrechnungsregelungen für bestimmte Personengruppen (vor allem bisher nicht erwerbstätige Hilfeempfänger) die Arbeitsanreize. Bei anderen – bisher keine Sozialtransfers beziehenden Personen und Haushalten – ist dagegen durch das zusätzliche Einkommen ein Rückgang des Arbeitsangebotes in Stunden und/oder Köpfen nicht ausgeschlossen.

Freilich änderte sich die Beurteilung, wenn großzügigere Anrechnungsvorschriften mit einer generellen Absenkung des Existenzminimums, also des Niveaus der Grundsicherung, verknüpft würden. Der Angebotsdruck würde sich für die Hilfeempfänger dann noch mehr erhöhen und es wären Mittel für die Finanzierung verbesserter Anrechnungsbedingungen frei. Da aber nicht zu erwarten ist, dass durch den wachsenden Angebotsdruck schnell eine ausreichend große Zahl von Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden kann, müssten bei dieser Variante wachsende Armutsrisiken in Kauf genommen werden.

## Einstiegsgeld

Ein möglicher Ausweg aus dem Dilemma, deutlich höhere Arbeitsanreize entweder durch massive fiskalische Mehrbelastung oder wachsende Armutsrisiken in

Kauf nehmen zu müssen, sind befristete Zuschüsse an Hilfeempfänger, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Eine Variante ist das sog. Einstiegsgeld des SGB II. Es war in ähnlicher Ausgestaltung bereits Bestandteil des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Mit diesem neuen Instrument kann die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit durch einen zeitlich auf sechs bis 24 Monate befristeten Arbeitnehmerzuschuss gefördert werden. Höhe und Gewährung des Einstiegsgeldes liegt im Ermessen des in der Arbeitsgemeinschaft bzw. in der optierenden Kommune tätigen Fallmanagers. Dabei kann die Höhe vor allem in Abhängigkeit von der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft variieren. Um gerade in größeren Familien noch zusätzliche Arbeitsanreize zu schaffen, wurde zusätzlich der – allerdings im Bundeskinderdaseinsgesetz geregelte – neue Kinderzuschlag geschaffen, der bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gewährt werden kann, wenn die Bedürftigkeit allein deshalb entstanden ist, weil minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Zu den Wirkungen von Arbeitnehmerzuschüssen liegen Ergebnisse aus Modellversuchen in verschiedenen Regionen Baden-Württembergs vor. Dort durften die Arbeitsuchenden für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten bis zu 50% des zusätzlich verdienten Erwerbseinkommens behalten. Im Vergleich zu einer passenden Kontrollgruppe gab es positive Eingliederungseffekte bei den Programmteilnehmern (vgl. Dann/Kirchmann/Spermann/Volkert 2002).

Das Einstiegsgeld ist ähnlich wie andere Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik eine Hilfe zur Wiedereingliederung. Die Mittel dafür sind gut angelegt, wenn sich die Empfänger durch die Aufnahme einer niedrig entlohnten und anfangs „geförderten“ Beschäftigung möglichst dauerhaft vom Transferbezug befreien können. Dies setzt aber im Verlauf Einkommenssteigerungen (etwa durch höhere Stundenlohnsätze oder eine Ausweitung der Arbeitszeit) für die Betroffenen voraus. Auch durch „learning-on-the-job“ würde der Wegfall der Lohnsubventionen nach Ende der Förderdauer kompensiert werden. Dass diese Aufwärtsmobilität in Deutschland bisher nicht selbstverständlich ist, belegen Untersuchungen des IAB

zu Entwicklungen im Niedriglohnbereich (vgl. IAB-Kurzbericht Nr. 3/2005). Die anstehenden Evaluationen des Einstiegsgelds werden letztlich zeigen, ob sich dieses Bild – gerade auch mit Blick auf eine mögliche Aufstockung der Arbeitszeit – wandeln kann.

## Fazit

Durch die Realisierung der Jobgipfel-Variante erhöhen sich die Arbeitsanreize für Empfänger des Arbeitslosengelds nur wenig. Angesichts der fiskalischen Mehrbelastungen, mit denen verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten immer verbunden sind, ist dies auch nachvollziehbar. Die Alternative einer möglichen Absenkung der Transferleistungen zur Finanzierung großzügigerer Anrechnungsregelungen würde das kulturelle Existenzminimum gefährden und kommt somit sicher nicht in Frage.

Immerhin sorgen die auf dem Jobgipfel basierenden und vorgeschlagenen Neuregelungen für deutlich verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten für Empfänger des ALG II im unteren Einkommenssegment. Dieser Schritt erscheint konsequent, denn für viele Langzeitarbeitslose dürfte der Sprung von der Transferleistung direkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zunächst ein zu großer sein. Selbst ein „kleiner“ Mini-Job könnte hier zumindest einen Einstieg ermöglichen, der dann durch eine Ausdehnung der Arbeitszeit weiter ausgebaut werden könnte. Gerade bei dem in dieser Hinsicht erfolgreichen Personenkreis von ALG II-Empfängern, der damit auch eine gewisse Arbeitsmarktnähe zum Ausdruck bringt, sollten aber verstärkt Vermittlungsbemühungen der Arbeitsgemeinschaften bzw. optierenden Kommunen in Richtung eines auf Dauer existenzsichernden Erwerbseinkommens ansetzen. Dadurch könnte vermieden werden, dass sich zu viele Langzeitarbeitslose mit einer Kombination aus ALG II und Mini-Job dauerhaft arrangieren.

Ergänzend könnte man zur Steigerung der Arbeitsanreize und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt darüber nachdenken, das Einstiegsgeld nicht nur als Ermessensleistung zu gewähren. Ein stärker „obligatorisches“ Einstiegsgeld sollte aber im Rahmen von Modellversuchen erst einmal erprobt werden. Um Mitnah-

meeffekte<sup>2</sup> möglichst zu vermeiden, sollte die Leistung allerdings auf einen genau definierten Personenkreis mit besonderen Arbeitsmarktproblemen (z.B. fehlendem Berufsabschluss oder langer Arbeitslosigkeitsdauer) beschränkt werden.

<sup>2</sup> Mitnahmeeffekte bedeuten in diesem Kontext, dass auch nicht-förderungsbedürftige Personen großzügigere Anrechnungsregelungen in Anspruch nehmen können.

## Literatur

*Bundesagentur für Arbeit (2004):* Mini- und Midijobs in Deutschland. Sonderbericht, Dezember.

*S. Dann, A. Kirchmann, A. Spermann, J. Volkert (2002):* Einstiegsgeld in Baden-Württemberg. Schlussbericht, hrsg. v. Sozialministerium Baden-Württemberg, Stuttgart

*A. Knabe (2005):* Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Arbeitslosengeld II. In: Wirtschaftsdienst, 85. Jg, Heft 3, S. 166-173.

*Th. Rhein, H. Gartner, G. Krug (2005):* Niedriglohnbereich. Aufstiegschancen für Geringverdiener verschlechtert, IAB-Kurzbericht Nr. 3.

## Impressum

**IAB**Kurzbericht  
Nr. 7 / 13.5.2005

### Redaktion

Ulrich Möller, Elfriede Sonntag

### Graphik & Gestaltung

Monika Pickel, Elisabeth Strauß

### Technische Herstellung

Hausdruckerei der BA

### Rechte

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des IAB gestattet

### Bezugsmöglichkeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung  
D-90327 Nürnberg  
telefonisch: 0911/179-3025  
online: [www.iab.de](http://www.iab.de)

### IAB im Internet:

<http://www.iab.de>

Dort finden Sie unter anderem auch diesen Kurzbericht im Volltext zum Download

### Rückfragen zum Inhalt an

Dr. Susanne Koch, Tel. 0911/179-3123  
Dr. Ulrich Walwei, Tel. 0911/179-3083  
oder e-Mail: [susanne.koch@iab.de](mailto:susanne.koch@iab.de)

ISSN 0942-167X

Unterschiedliche Regelungen der Anrechnung des Hinzuverdienstes von Hilfeempfängern			
Quelle	Ausgestaltung	Anrechnungsfreier Betrag bei einem Bruttoeinkommen von 400 €	Berechnung (bei einem Bruttoeinkommen von 400 €)
<b>1. getrenntes System von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe</b>			
Arbeitslosenhilfe (§ 141 SGB II) Sozialhilfe (§76 Abs.2a BSHG)	Bei der Arbeitslosenhilfe bleiben grundsätzlich 165 € anrechnungsfrei. Der Freibetrag bei der Sozialhilfe errechnet sich in zwei Schritten: einem Grundfreibetrag in Höhe von 74 € und einem Steigerungsbetrag von 15 % des den Grundfreibetrag übersteigenden Verdienstes. Für die Beispielrechnung wird mit einem Betrag von 57,33 € gerechnet, der sich aus 30 € Versicherungspauschale, 15,33 € Werbungskostenpauschale und 12 € Fahrtkosten zusammensetzt.	165,- €  114,30 €	Grundfreibetrag  400 € abzüglich 30 € (Versicherungspauschale) abzüglich 15,33 € (Werbungskosten) abzüglich 12 € (Fahrtkosten) = 342,67 € (bereinigtes Nettoeinkommen) abzüglich des Grundfreibetrags von 74 € = 268,67 €; dieser Betrag dient zur Bestimmung des Steigerungsbetrags: 268,67*0,15 = 40,30 €; der gesamte anrechnungsfreie Zusatzverdienst beträgt somit 74 € + 40,30 € = 114,30 €
<b>2. Gesetz der Koalition zum 4. Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt</b>			
Beschluss der Koalitionsfraktionen zur Regelung der Verdienstmöglichkeiten vom Oktober 2003	Der Freibetrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit des Arbeitslosen sollte 20 % der monatlichen Regelleistung betragen, das wären im Westen 69 € und im Osten 66 €, zuzüglich 15 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommens.	118,65 €	20 % der monatlichen Regelleistung gelten praktisch als Freibetrag, d.h. 69 € (im Westen); dazu kommen 15% des um den Freibetrag bereinigten Verdienstes: (400 - 69)*0,15=49,65 €, insgesamt sind das 49,65 € + 69 € = 118,65 €
<b>3. Existenzgrundlagengesetz</b>			
Geszentwurf der CDU/CSU zur Grundsicherung vom Oktober 2003	Das Einkommen bis 400 € monatlich wird zu 100 % auf die staatliche Leistung angerechnet.	0 €	
<b>4. ALG II-Regelung</b>			
SGB II § 30	Anrechnungsfrei ist zunächst ein Freibetrag, der sich aus Versicherungspauschale, Werbungskostenpauschale und Fahrtkosten zusammensetzt. Für die Versicherungspauschale wird ein Betrag von 30 € angesetzt, zuzüglich bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale und für die Wegstrecke zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,06 € für jeden Entfernungskilometer. Des Weiteren sind anrechnungsfrei: a) 15 % des Nettoeinkommens bei einem Bruttoeinkommen bis 400 € b) 30 % des Nettoeinkommens bei einem Bruttoeinkommen zwischen 400,01 und 900 € c) 15 % des Nettoeinkommens bei einem Bruttoeinkommen zwischen 900,01 bis 1500 €	108,73 €	Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens analog zur früheren Sozialhilfe: 342,67 €; Daraus wird die Netto-Bruttoquote berechnet (342,67/400)=0,8567. Die Netto-Bruttoquote wird mit dem Verdienst und dem anrechnungsfreien Prozentsatz multipliziert, d.h. (400*0,8567)*0,15=51,40 € zuzüglich der Versicherungspauschale, der Fahrtkosten und der Werbungskosten: 51,40+30+12+15,33=108,73 €
<b>5. Jobpfeife</b>			
Bundesminister W. Clement und K.J.Laumann MdB für die CDU/CSU Bundestagsfraktion haben sich am 15. April 2005 auf eine Neuregelung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose geeinigt (§ 30 SGB II)	1) Der Bezugspunkt für den Freibetrag nach § 30 SGB II ist künftig das Bruttoeinkommen. 2) Die bisherigen Absetzbeträge (z.B. Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen etc.) werden durch einen Grundfreibetrag in Höhe von 100 € ersetzt. 3) Für das den pauschalen Grundfreibetrag übersteigende Einkommen werden zusätzlich prozentuale Freibeträge eingeführt: - Bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 € beträgt der prozentuale Freibetrag 20 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommens. - Für Bruttoeinkommen über 800 € beträgt der zusätzliche prozentuale Freibetrag 10 % - die Obergrenze für die vereinbarten Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1200 €, für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1500 €.	160 €	Zur Berechnung des anrechnungsfreien Einkommens wird der pauschale Grundfreibetrag von 100 € subtrahiert. Anrechnungsfrei bleiben 20 % des den Grundfreibetrag übersteigenden Einkommens: 400 - 100 = 300 * 0,2 = 60 €. Insgesamt anrechnungsfrei sind somit 60 + 100 = 160 €